

55. Zu den Begriffen des Unfalls und der Operation im Sinne allgemeiner Unfallversicherungsbedingungen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1919 i. S. M. Verj.-Ges. (Bekl.) m. Sch. (RL). VII 263/19.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat, während er bei der Beklagten gegen Unfall versichert war, infolge einer am 9. Januar 1917 im Krankenhause zu G. vorgenommenen Röntgenbestrahlung eine Verbrennung beider Hände erlitten, wegen der er die Beklagte auf Grund der Versicherung in Anspruch nahm. Da die Beklagte das Vorliegen eines unter die Versicherung fallenden Unfalls bestritt, sich die Folgen der Verbrennung aber noch nicht übersehen ließen, hat er Klage erhoben auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die Folgen des Unfalls zu entschädigen. Beide Vorinstanzen haben einen durch den Versicherungsvertrag gedeckten Unfall als vorliegend angesehen und nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß als Unfall, der von der Versicherung gedeckt werden soll, nicht das Ereignis als solches, sondern die als Wirkung des Ereignisses ärztlicherseits erkannte Körperbeschädigung anzusehen ist — § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — und daß die Unfreiwilligkeit, die nach dem Abs. 2 daselbst als Voraussetzung eines unter die Versicherung fallenden Unfalls gefordert wird, dann vorliegt, wenn die durch das Ereignis hervorgerufene Körperverletzung von dem Willen des Versicherungsnehmers nicht mitumfaßt, nicht gewollt war. Mit Recht hat deshalb der Berufungsrichter für entscheidend erachtet, daß der Kläger durch die von ihm allerdings gewünschte Röntgenbestrahlung keineswegs die tatsächlich eingetretene Verbrennung herbeiführen wollte.

Das Berufungsurteil ist aber auch insoweit nicht zu beanstanden, als der Berufungsrichter die in der angezogenen Bestimmung der Allg. Versicherungsbedingungen weiter als Voraussetzung eines unter die Versicherung fallenden Unfalls geforderte „Plötzlichkeit“ der schädigenden

Einwirkung angenommen hat. Die geforderte „plötzliche“ Einwirkung des schädigenden Ereignisses liegt, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats angenommen hat, nicht nur dann vor, wenn das Ereignis seine schädigende Wirkung augenblicklich, momentan ausgeübt hat, sondern auch dann, wenn die Einwirkung erst in ihrer einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum umfassenden Fortsetzung die Körperbeschädigung herbeigeführt hat, sofern nur diese Wirkung für den Verletzten überraschend, unerwartet, unvorhergesehen eingetreten ist. Wie in dem Urteile des Senats vom 2. Juni 1911 VII 554/10 ausgeführt wird, erschöpft sich der Begriff der Plötzlichkeit keineswegs in dem Begriffe der Schnelligkeit, schließt vielmehr als wesentliches Merkmal das des Unerwarteten, Unvorhergesehenen, Unentrinnbaren in sich. Daß aber im vorliegenden Falle die schädigende Wirkung der Bestrahlung in diesem Sinne plötzlich eingetreten ist, die Bestrahlung plötzlich ihre schädigende Wirkung auf den Körper des Klägers ausgeübt hat, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt. Für den Kläger, der nach den Feststellungen des Berufungsrichters damit rechnen durfte, daß die Dauer der Bestrahlung von der sie vornehmenden Krankenschwester richtig bemessen und ihm ein Nachteil nicht entstehen werde, und der an die Möglichkeit einer Verletzung nicht einmal gedacht hat, trat die Verbrennung als Folge der über das zulässige Maß fortgesetzten Bestrahlung überraschend, unvermutet und damit plötzlich im Sinne der Versicherungsbedingungen ein. Die Annahme der Plötzlichkeit wird aber selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn, wie die Beklagte behauptet hat, die Bestrahlung ununterbrochen 40 Minuten lang angebauert haben sollte. Auch dann würde die immerhin sich nur über einen geringen Zeitraum erstreckende Bestrahlung erst durch ihre über das richtige Maß hinaus ausge dehnte Fortsetzung im obigen Sinne plötzlich ihre schädigende Wirkung ausgeübt haben.

Beruht hiernach die Annahme der Plötzlichkeit des von dem Kläger erlittenen Unfalls nicht auf der von der Revision gerügten Verletzung des § 286 RPD., so erweisen sich schließlich auch die Angriffe der Revision als unbegründet, die sie dagegen richtet, daß der Berufungsrichter die Ausnahmebestimmung unter III Abs. 3 des § 1 der Allg. Versicherungsbedingungen nicht für anwendbar angesehen hat. Nach dieser Bestimmung sind von der Versicherung ausgeschlossen: „Verletzungen infolge von Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt und bei Operationen, falls letztere nicht durch einen von der Versicherung umfaßten Unfall veranlaßt sind.“ Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, kommt es bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen nicht auf die fachwissenschaftliche Terminologie der ärztlichen Wissenschaft an, sondern darauf, was nach

dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens unter dem gebrauchten Ausdruck verstanden wird, was der nicht ärztlich gebildete Versicherungsnehmer nach der allgemeinen Verkehrsanschauung unter dem Ausdrucke verstehen durfte. Wenn der Berufsungsrichter, von dieser zutreffenden Auffassung ausgehend, die bloße Röntgenbestrahlung nicht als eine Operation im Sinne der Versicherungsbedingungen angesehen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend weist der Berufsungsrichter darauf hin, daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, einen etwa bei ihr vorhandenen Willen, eine zu Heilzwecken vorgenommene Einwirkung auf den Körper des Versicherungsnehmers, auch wenn sie keinen chirurgischen Eingriff darstellt, insbesondere eine solche durch Röntgenbestrahlung von der Versicherung auszunehmen, in einer klaren, jedem Versicherungsnehmer verständlichen Weise zum Ausdruck zu bringen. Solange sie dies nicht getan hat, muß sie sich gefallen lassen, daß der gebrauchte Ausdruck „Operation“ im Sinne des vom Berufsungsrichter festgestellten Sprachgebrauchs des täglichen Lebens verstanden wird.“ . . .